



Sitz: Am Schloßberg 2a, 58119 Hagen-Hohenlimburg
📧 gegenwind-hagen@t-online.de – 🌐 www.gegenwind-hagen.de
1. Vorsitz: Markos Piesche

Hagen, 23.03.2016

Abs.: BI Gegenwind – Am Schloßberg 2a - D-58119 Hagen

An den Oberbürgermeister und
die Fraktionen des Rates
der Stadt Hagen

Betrifft: Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Hagen

Bezug: Artikel in der Westfalenpost am 18.03.2016 „Konzentrationszonen werden weniger“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Interesse haben auch wir Mitglieder der BI Gegenwind Hagen den o.g. Presseartikel zur Kenntnis genommen und möchten hierzu im Einzelnen Stellung nehmen:

„Acht statt 17 möglicher Windkraftkonzentrationszonen weist die neue Vorlage der Umweltverwaltung nur noch aus. Das Papier wurde so zwar im Umweltausschuss noch nicht beschlossen. Allerdings nur, weil sich die Politik detaillierte Informationen zu den bisherigen Ergebnissen der Artenschutzprüfung wünscht. Im Mai soll erneut über das Papier beraten werden.“

- Der Umweltausschuß hat sich nicht die Offenlage der Artenschutzprüfung (im folgendem: ASP2) *gewünscht*, vielmehr haben fast alle Mitglieder und Parteien deutlich gemacht, daß weitere Beschlüsse ohne die ASP 2 nicht möglich sind und eine Offenlage durch die Verwaltung vor weiteren Entscheidungen erwartet wird!
Unter anderem äußerte Herr Prof. Dr. Ullrich: “Die Beschlußlage ist mir ohne die ASP 2 erheblich zu dünn.“
Eine Beschlußfähigkeit sieht der Umweltausschuß nicht gegeben, da die Grundlagen fehlen.
- Auch der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 eine Offenlage der ASP 2 gefordert.

Im Mittelpunkt der Vorlage stehen die Abstandsflächen, die die Konzentrationszonen (allesamt auf den Höhen zwischen Hohenlimburg und dem Hagener Süden) haben sollen. 750 Meter sind zum Wohnen im Innenbereich, 550 zum Wohnen im Mischbereich und 400 Meter zum Wohnen im Außenbereich vorgesehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung sind diese Abstände zwischen Bebauung und dem äußeren Rand einer Konzentrationsfläche noch einmal angehoben worden.



- Die Abstände der Windvorrangzonen zur Wohnbebauung sind in dieser Vorlage erstmalig verändert worden. Von einer nochmaligen Anhebung kann keine Rede sein.

Auszug aus der Beschlussvorlage Seite 5:

Immissionsrichtwerte	Schallleistungspegel [dB(A)]						Abstände in Meter
	108	107	106	105	104	103	
WR = 35 dB(A)	1260	1123	1001	892	795	709	
WA = 40 dB(A)	709	632	563	502	447	398	
MI = 45 dB(A)	398	355	317	282	251	224	

- Die Mindestabstände zu den Vorrangzonen sind weiterhin nach dem Kriterium der optischen Bedrängung beibehalten: Bei erwarteten Anlagehöhen von 150 bis 200m Höhe würde der Mindestabstand immer 450m bis 600m betragen! Nur die Abstände zum reinen Wohngebiet sind mit 1000m leicht geändert worden. Diese Abstände sind, wenn überhaupt möglich, ohnehin nur mit gedrosseltem Betrieb möglich, der vom Bürger eingeklagt werden muß und nicht dauerhaft geprüft werden kann.
Es wird grundsätzlich nur mit Einzelanlagen gerechnet, obwohl klar sein muß, daß auf den verbleibenden Flächen mehrere Anlage stehen werden. Mehr Anlagen – mehr Schall. Ab drei, in etwa gleichlauten Anlagen sind 3 dB(A) hinzuzurechnen. Siehe Tabelle oben. **Aus schalltechnischer Sicht sind 1000 m jedoch immer noch erheblich zu gering! Hier wird der Schutz des Bürgers nicht ernst genommen. Auch die Vorgaben nach der zuständigen Verwaltungsrichtlinie „TA-Lärm“ sind nicht berücksichtigt. Wer glaubt, daß 106 dB(A)(Disco) nach 317m nur noch ein „Blätterrauschen“ sind, der handelt aus Unwissenheit oder im eigenen Interesse.**

Trotzdem stießen sie zuletzt in der Bezirksvertretung Hohenlimburg auf heftige Kritik. Die große Mehrheit der Bezirksvertreter hatte sich für bis zu 1000 Meter stark gemacht.

- Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat es sich mit ihrer Entscheidung hin zu vertretbaren Abständen nicht leicht gemacht. Sie folgt in ihrer Beschlussvorlage ganz klaren und nachvollziehbaren Vorgaben.
Herr Schmidt, Bürger für Hohenlimburg/Piraten hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß die geforderten Abstände nicht mit Willkür gewählt wurden
 - Der LANUV – NRW verfolgt in seinen Beispielrechnungen gleichlautende oder größere Abstände zur Wohnbebauung.
 - Die Bezirksregierung Arnsberg/RVR rechnet in ihren Windenergieplanungen auch mit entsprechenden Abständen.
 - In mehreren Bundesländern (Beispiel: Bayern, Sachsen) sind Abstände von 1000m und mehr zum Schutz der Bevölkerung festgeschrieben.



- In anderen Staaten der EU sind Abstände von z.B. 3000m in Großbritannien gesetzlich festgeschrieben.

Daß die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl diese Vorlage völlig ignoriert und sogar verurteilt, lässt den Glauben in eine funktionierende Demokratie nicht gerade wachsen.

„Wir haben Anträge und Petitionen erhalten“, so Martin Bleja von der Stadt Hagen, „am Ende haben wir versucht, einen Kompromiss auszuloten. Wenn wir den Anregungen aus Hohenlimburg gefolgt wären, so bliebe nur noch eine winzige Konzentrationsfläche übrig. Damit würden wir den Weg für Einzelanlagen öffnen, die dann ohne Beteiligung der Politik genehmigt werden müssten.“

- Herr Bleja suggeriert in seinen Aussagen, vor dem Umweltausschuß (und auch in der BV Eilpe/Dahl am selben Tag: „Dafür lege ich meine Hand ins Feuer“), daß die viel zu geringen Abstände durch den Bürger zu schlucken und durch den Rat abzuschließen sind, da sonst die Stadt durch die Investoren verklagt wird und automatisch die Verspargelung der Landschaft erfolgt. Bezugnehmend auf die Äußerungen von FB-Leiter Herr Martin Bleja möchte die Bürgerinitiative Gegenwind Hagen diesen entsprechend seiner Funktion ausdrücklich zu Neutralität im kommunalen Entscheidungsprozeß auffordern. Er darf zwar die von der Verwaltung erarbeiteten Vorlagen auf Anfrage erläutern, nicht aber die Entscheidung demokratisch gewählter Gremien wie der Bezirksvertretung Hohenlimburg polemisieren. Souverän ist die gesamte Hagener Bürgerschaft (vertreten durch den Rat der Stadt Hagen, die Bezirksvertretungen und ihre Ausschüsse) und nicht die Verwaltung.
- Einzig die Kommune legt in ihrer Planung den substanziellen Raum für Windkraft fest. Auch der Winderlass NRW gibt darüber bewusst keine Auskunft.
 - Es gibt keine Prozentangabe je kommunaler Fläche.
 - Es gibt keine Mindestanzahl Windräder je Bevölkerungszahl.
 - Es gibt nur die Planungshoheit der Kommune, wie viel Raum sie der Windkraft auf ihrem Gebiet gewähren möchte.Wenn die Flächen für die Bevölkerung einer Großstadt zur Erholung freigehalten werden müssen, ist dies ihre Entscheidung und kein Investor kann es einklagen!

Neben den neuen Abständen sind auch erste Ergebnisse der Artenschutzprüfung in die Planung eingeflossen und haben dazu geführt, dass Flächen aus der Planung herausfallen. Abgeschlossen sind die noch nicht. „Allerdings macht es Sinn, zunächst den Beschluss über die Flächen zu fassen, damit die Investoren wissen, wo genau sie weiter prüfen müssen und wo nicht“, so Bleja. Es sei durchaus möglich, dass Uhu, Wanderfalke oder Rotmilan dafür sorgen, dass weitere mögliche Konzentrationszonen kippen.

- Es greift viel zu kurz, wenn lt. Beschlußvorlage 1187/2015 unter Punkt 3 nur zwei Arten geprüft werden!



Zitat: „Für die Zonen 2, 5, 10, 11.1 und 12 sind Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan und Schwarzstorch durchzuführen“

Auch kann der Widerspruch nicht aufgelöst werden, daß in dem Beschlußvorschlag 2 Arten vermerkt sind und in der textlichen Erklärung 3 Arten aufgeführt werden.

Zitat Seite 9: „- müsste in diesen Bereichen eine Analyse zur Raumnutzung der windenergiesensiblen Vogelarten Wanderfalke, Rotmilan und Schwarzstorch erfolgen.“

Fehler oder Verfolgen einer Absicht? Denn, nur der Beschluß zählt?

- **Es sind alle „windkraftsensiblen Arten“ nach der Vorlage des LANUV zu prüfen.**
Sollte dies nicht zeitnah durchgeführt werden, besteht die Gefahr, daß die Zeit verstreicht und noch eine weitere Brutperiode (2017/2018) geprüft werden muß!
Die Bürgerinitiative Gegenwind Hagen weist ausdrücklich auf diesen Umstand hin, so daß der Stadt Hagen keine weiteren Kosten und Zeitverlust entsteht.
- Im Übrigen: Wenn Flächen aus Artenschutzgründen aus der Planung herausfallen, sind sie nicht mehr für die Windkraft nutzbar. Weder im Flächennutzungsplan, noch als Einzelgenehmigung nach BauG! Denn auch bei Einzelgenehmigung muß ein Umweltgutachten erstellt werden.

Kommunen legen Abstände fest

Keine Vorgaben in Bezug auf die Abstände zur Wohnbebauung macht der neue Windenergieerlass des Landes. Die Landesregierung legt es in die Hand der Kommunen, Abstände zu verlegen.

Insbesondere die Grünen-Vertreter im Umweltausschuss, Vorsitzender Hans-Georg Panzer und Antonius Warmeling, sprachen sich dafür aus, die Vorschläge der Umweltverwaltung anzunehmen. „Wir können die Kriterien nicht so ansetzen, dass keine Windkraft in Hagen mehr möglich ist“, erklärte Panzer, „dann verlieren wir selbst jeglichen Gestaltungsspielraum. Kritische Konzentrationszonen müssen aus dem Plan verschwinden, aber es müssen auch Zonen bleiben, auf denen Windkraftanlagen realisiert werden können.“

- Warum „müssen“?! So wenig wie es vom Land Abstandsvorgaben gibt, so wenig gibt es auch Vorgaben zu Flächen oder Anlagenzahl. Auch eine winzige Fläche wäre ja im Flächennutzungsplan, der Einzelgenehmigungen aushebelt (vgl. § 35 BauG Nr. 3: (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.).
Was machen denn die o.g., wenn im Rahmen der weiteren Planung auch die Restflächen wegen Artenschutz rausfallen würden? Dann gäbe es ja auch keinen „substantiellen Raum für Windkraft“? Also Einzelgenehmigung und Verspargelung – aber diese Bauvorhaben könnten ja dann auch nicht genehmigt werden (da Verstoß gegen § 35-3/5 BauG)?



Grundsätzliche Kritikpunkte der Bürgerinitiative bleiben weiterhin bestehen und lassen sich in diesem Rahmen nicht auflösen, bestätigen aber die grundlegenden Probleme und Lücken dieser Planung und müssen im weiteren Verlauf des Verfahrens unbedingt Berücksichtigung finden:

- Die Meinung und Fachexpertise des NABU-Hagen ist bis zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Form eingeflossen.
- Eine immer noch nicht veröffentlichte ASPII und der daraus erstellte Umweltbericht.
- Die Zugvögel und auch viele andere wichtige Tierarten.
- Gerichtsfeste Anwendung der TA-Lärm.
- Brandschutz – Für die lt. SL Windenergie angedachten Anlagen Enercon E-101/ E-115E2 sind keine Brandlöscheinrichtungen verfügbar! Und dies, bei angedachten Standorten im Wald! Im Schnitt brennen in Deutschland 9 Windkraftanlagen im Jahr!
- Landschaftsschutz – lt. schriftlicher Auskunft der Verwaltung wurde kein Landschaftsbild- Gutachten erstellt.
- Kulturdenkmäler (Denkmalschutz/Archäologie...)
- Infraschall
- Schattenwurf/Eiswurf
- Körperschall
- Die Meinung des Bundesamtes für Flugsicherung

Wir hoffen, mit unserem Standpunkt zur Entscheidungsfindung für alle an dem Prozess beteiligten Gremien beigetragen zu haben und würden uns über eine Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen für die
Bürgerinitiative Gegenwind Hagen

(Markos Piesche)